

**Wasserkorporation
Zuzwil**

**Korporationsordnung
Wasserreglement
Tarif**

Korporationsordnung der Wasserkorporation Zuzwil

vom 4. März 2011¹

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Zuzwil
erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2009²
als Korporationsordnung:

I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich** **Art. 1**
Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserkorporation Zuzwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Rechtsnatur** **Art. 2**
Die Wasserkorporation Zuzwil ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes³.
- Organisationsform** **Art. 3**
Die Korporation organisiert sich als Korporation mit Bürgerversammlung.
- Organe** **Art. 4**
Organe der Korporation sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Verwaltungsrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben** **Art. 5**
Die Aufgaben der Korporation sind:
a) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser;
b) die Bereitstellung von Löschwasser;
c) Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.
- Gebiet** **Art. 6**
Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

¹ Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Zuzwil erlassen am 4. März 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 6. Mai 2011 in Vollzug ab 1. Juni 2011.

² sGS 151.2.

³ sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz **Art. 7**
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Korporationsversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Stimmrecht **Art. 8**
Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in den politischen Gemeinden Zuzwil oder Niederhelfenschwil das Stimmrecht besitzt.
- Sachabstimmungen **Art. 9**
- a) an der Bürger-
versammlung Die Bürgerschaft beschliesst an der Korporationsversammlung über:
- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
 - b) Jahresrechnung;
 - c) Voranschlag;
 - d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
 - e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
 - f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
- b) an der Urne **Art. 10**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Korporationsversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
 - b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Korporationsversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung bescholssen hat;
 - c) Referendumsbegehren;
 - d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen.
- Wahlen **Art. 11**
- a) an der Urne Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
- a) das Präsidium des Verwaltungsrates;
 - b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- b) Stille Wahl⁴ **Art. 12**
Für Korporationsbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 13**
Die Korporationsversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.
Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Korporationsversammlungen anordnen.
Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Korporationsversammlung fest.
- Stimmenzählende **Art. 14**
Der Verwaltungsrat bietet für die Korporationsversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die auch für die Urnenabstimmung gewählt sind.
- Orientierungs-
versammlung **Art. 15**
Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 16**
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.
- Amtliche Bekannt-
machung **Art. 17**
Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
- Frist **Art. 18**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
- Verfahren **Art. 19**
Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Administration prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

⁵ sGS 125.1

4. Initiative

Grundsatz	<p>Art. 20 Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 21 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 22 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt innert sechs Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 23 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert einen Monat seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.</p> <p>Der Verwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 24 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Administration prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 25 Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 26 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.</p>

⁶sGS 125.1

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammen-
setzung

Art. 27

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

Art. 28

a) Im Allgemeinen

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Korporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erlass von Anlagerichtlinien für Bankguthaben und Wertschriftenanlagen;
- l) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 29

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse **Art. 30**

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 31

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben	Art. 32 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die: a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr; b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
Sicherstellung der Fachkunde	Art. 33 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisheriger Rechts	Art. 34 Die Korporationsordnung vom 6. April 1984 wird aufgehoben.
Übergangsbestimmung	Art. 35 Für die Zeit vom 1. Juni 2011 bis 31. Dezember 2012 besteht die Geschäftsprüfungskommission aus 5 Mitgliedern.
Vollzugsbeginn	Art. 36 Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Juni 2011 angewendet.

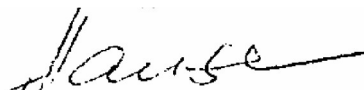
Vom Verwaltungsrat erlassen am: 5. Februar 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates:



Hans-Ulrich Pfaffhauser

Der Aktuar:

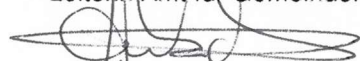


Werner Hauser

Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Zuzwil an der Korporationsversammlung beschlossen am: 4. März 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am: 6. Mai 2011

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang 1: Korporationsgebiet



Anhang 2: Finanzbefugnisse

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Bürger- versammlung	Bürger- versammlung
		Voranschlag	Gutachten
1. Neue Ausgaben			
1.1. einmalige neue Ausgaben			
1.1.1. Wasserversorgung	–	bis Fr. 200'000 je Fall	über Fr. 200'000 je Fall
1.2. während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben			
1.2.1. Wasserversorgung	–	bis Fr. 20'000 je Fall	über Fr. 20'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben (je Rechnungsjahr)			
2.1. Ausgaben oder Mehrausgaben ¹ einmalige neue Ausgaben	bis Fr. 150'000	–	soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
3. Nachtragskredite			
3.1. nicht teuerungsbedingte	bis Fr. 20'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 Prozent des ursprünglichen Kredits	–	soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
4. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	–	–
5. Grundstücke			
5.1. Erwerb ins Finanzvermögen (Kaufpreis)	bis Fr. 50'000 je Fall	Fr. 50'000 bis Fr. 100'000 je Fall	über Fr. 100'000 je Fall
5.2. Veräusserung und Erteilung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis Fr. 25'000 je Fall	Fr. 25'000 bis Fr. 50'000 je Fall	über Fr. 50'000 je Fall

¹ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Wasserreglement der Wasserkorporation Zuzwil

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Aufgaben
- Art. 3 Kunden
- Art. 4 Planung
- Art. 5 Rechtsverhältnis, a) Rechtsnatur
- Art. 6 Rechtsverhältnis, b) Beginn und Ende

II. WASSERLIEFERUNG

- Art. 7 Lieferpflicht
- Art. 8 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 9 Meldepflicht
- Art. 10 Abmeldung

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER KORPORATION

- Art. 11 Basisanlagen
- Art. 12 Leitungsnetz
- Art. 13 Benützung der Anlagen
- Art. 14 Hydranten
- Art. 15 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

- Art. 16 Anschlussbewilligung
- Art. 17 Hausanschlussleitungen, a) Begriff
- Art. 18 Hausanschlussleitungen, b) Erstellung
- Art. 19 Hausanschlussleitungen, c) Kostentragung
- Art. 20 Hausanschlussleitungen, d) Eigentum und Unterhalt
- Art. 21 Hausanschlussleitungen, e) Gruppenanschluss
- Art. 22 Hausanschlussleitungen, f) Aufhebung

V. HAUSINSTALLATIONEN

- Art. 23 Begriff
- Art. 24 Erstellung
- Art. 25 Kostentragung und Unterhalt
- Art. 26 Kontrollen

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

- Art. 27 Wasserzähler
- Art. 28 Messung, a) Zählerstand
- Art. 29 Messung, b) Fehler
- Art. 30 Messung, c) Prüfung

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Art. 31 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen
- Art. 32 Installationen, a) Ausführung
- Art. 33 Installationen, b) Prüfung
- Art. 34 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen
- Art. 35 Anzeigepflicht bei Störungen

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- Art. 36 Allgemeines
- Art. 37 Anschlussbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 38 Anschlussbeitrag, b) Zusammensetzung
- Art. 39 Anschlussbeitrag, c) Grundquote
- Art. 40 Anschlussbeitrag, d) Gebäudezuschlag
- Art. 41 Anschlussbeitrag, e) Nachzahlung
- Art. 42 Anschlussbeitrag, f) Sonderfälle
- Art. 43 Anschlussbeitrag, g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen
- Art. 44 Erschliessungsbeitrag
- Art. 45 Gebühr für den Wasserbezug, a) Grundsatz
- Art. 46 Gebühr für den Wasserbezug, b) Zusammensetzung
- Art. 47 Gebühr für den Wasserbezug, c) Gebührentarif
- Art. 48 Gebühr für den Wasserbezug, d) Sonderfälle
- Art. 49 Gebühr für den Wasserbezug, e) Wasserverluste
- Art. 50 Gebühr für den Wasserbezug, f) Befristeter Anschluss
- Art. 51 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 52 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, b) Bemessung
- Art. 53 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, c) Nachzahlung
- Art. 54 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, d) Anschluss an die Wasserversorgung
- Art. 55 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 56 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, b) Bemessung
- Art. 57 Gemeinsame Vorschriften, a) Steuern und Abgaben
- Art. 58 Gemeinsame Vorschriften, b) Zahlungspflicht
- Art. 59 Gemeinsame Vorschriften, c) Rechnungsstellung
- Art. 60 Gemeinsame Vorschriften, d) Fälligkeit
- Art. 61 Gemeinsame Vorschriften, e) Verzugszins
- Art. 62 Gemeinsame Vorschriften, f) Verjährung
- Art. 63 Gemeinsame Vorschriften, g) Betreibung / Wassersperre

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Art. 64 Vertrag mit der politischen Gemeinde
- Art. 65 Private Anlagen

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 66 Rechtsschutz
- Art. 67 Strafbestimmung
- Art. 68 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 69 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Zuzwil

erlässt

gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes¹
- Art. 29 der Korporationsordnung vom 04. März 2011

folgendes

WASSERREGLEMENT²

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Wasserkorporation Zuzwil (im Folgenden: Wasserversorgung) und den Kunden im Korporationsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen.

Aufgaben

Art. 2

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Korporationsgebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften³ zugewiesen werden.

Kunden

Art. 3

Kunde ist der Eigentümer des Objektes, das an der Wasserversorgung angeschlossen ist.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

³ Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde. Die Zahlungspflicht verbleibt auch in diesem Fall beim Eigentümer.

Planung

Art. 4

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung.

Die generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Rechtsverhältnis

a) Rechtsnatur

Art. 5

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Korporationsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.

b) Beginn und Ende

Art. 6

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung⁴ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. WASSERLIEFERUNG

Lieferpflicht

Art. 7

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

⁴ Vgl. Art. 10 dieses Reglements

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel;
- g) Beeinträchtigung der Wasserqualität durch höhere Gewalt.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 8

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Meldepflicht

Art. 9

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Abmeldung

Art. 10

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER KORPORATION

Basisanlagen

Art. 11

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

Leitungsnetz

Art. 12

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung.

Benützung der Anlagen

Art. 13

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, auch von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 14

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen.

Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

Baukostenbeiträge an Basisanlagen

Art. 15

An den Bau von Basisanlagen⁵ werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens vierzig Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Anschlussbewilligung

Art. 16

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird nicht erteilt, soweit der Anschluss für die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten nicht zumutbar ist.

⁵ vgl. Art. 11 dieses Reglements

In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung trotzdem erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 17

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

b) Erstellung

Art. 18

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

Die Wasserversorgung bestimmt die Art des Anschlusses an die Hauptleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Der Grundeigentümer muss vor dem Eindecken der Leitung diese der Wasserversorgung zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Grundeigentümers erhoben.

c) Kostentragung

Art. 19

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

d) Eigentum und Unterhalt

Art. 20

Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

e) Gruppenanschluss

Art. 21

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Die Neuanschiesser haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

f) Aufhebung

Art. 22

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

V. HAUSINSTALLATIONEN

a) Begriff

Art. 23

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler.

b) Erstellung

Art. 24

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen.
Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler wird so eingebaut, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig.
Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil und der Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Kostentragung und Unterhalt

Art. 25

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Kontrollen

Art. 26

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

Wasserzähler

Grundsätze

Art. 27

Die Wasserversorgung liefert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Messung

a) Zählerstand

Art. 28

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

b) Fehler

Art. 29

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtet.

c) Prüfung

Art. 30

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 31

Jeder Grundeigentümer hat Haupt- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Installationen

a) Ausführung

Art. 32

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitz einer durch die Wasserversorgung ausgestellten Installationsbewilligung sind.

Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller

- a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und
- b) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen.

Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

b) Prüfung

Art. 33

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 34

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 35

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Allgemeines

Art. 36

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter.

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 37

Die Wasserversorgung erhebt vom Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

b) Zusammensetzung

Art. 38

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach Nutzungsart und dem Gebäudeneuwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

c) Grundquote

Art. 39

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben.

d) Gebäudezuschlag

Art. 40

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, welche Wasser zu Produktionszwecken verwenden, 1.5 Prozent des Gebäudeneuwertes;
- b) für übrige Industrie- und Gewerbebetriebe sowie für Wohnbauten 1 Prozent des Gebäudeneuwertes;
- c) für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 2/3 Prozent des Gebäudeneuwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁶ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

e) Nachzahlung

Art. 41

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag⁷ auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 40'000.- zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwertes, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁸, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Gebäudeneuwerten beider Gebäude festgesetzt.

Wird ein bestehendes Gebäude nur um eine Photovoltaikanlage erweitert, wird der Wert dieser Anlage gemäss Veranlagung der Gebäudeversicherung aufgenommen und der Gebäudezuschlag⁷, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 40'000.- verrechnet.

⁶ sGS 873.1

⁷ gemäss Art. 40 dieses Reglements

⁸ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen

f) Sonderfälle⁹

Art. 42

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 43

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Erschliessungsbeitrag

Art. 44

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken wird je m² zu erschliessendes Bauland ein Beitrag erhoben.

Gebühr für den Wasserbezug

a) Grundsatz

Art. 45

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine Gebühr zu entrichten.

b) Zusammensetzung

Art. 46

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundtaxe in Promille des aufgewerteten Gebäudeneuwertes des Objekts
- b) einer Grundgebühr
- c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser.

c) Gebührentarif

Art. 47

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundtaxe, Grundgebühr, Konsumgebühr und der Grundquote fest.

d) Sonderfälle

Art. 48

Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch (über 10'000 m³) oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

⁹ Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

e) Wasserverluste

Art. 49

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

f) Befristeter Anschluss

Art. 50

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif sowie eine durch den Verwaltungsrat festgelegte Entschädigung zu entrichten.

Feuerschutzzeinkaufsbeitrag

a) Grundsatz

Art. 51

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Bemessung

Art. 52

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote¹⁰ und Gebäudezuschlag¹¹.

Bei einer Entfernung von 120 m bis 250 m beträgt der Beitrag zwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

c) Nachzahlung

Art. 53

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 40'000.- erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind 40 bzw. 20 Prozent¹² des Gebäudezuschlages¹³ auf dem die Summe von Fr. 40'000.- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 40 bzw. 20 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

¹⁰ gemäss Art. 39 dieses Reglements

¹¹ gemäss Art. 40 dieses Reglements

¹² vgl. Art. 53 dieses Reglements

¹³ gemäss Art. 40 dieses Reglements

d) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 54

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

Art. 55

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Bemessung

Art. 56

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.2 Promille des aufgewerteten Neuwertes des Objektes, jedoch mindestens Fr. 50.-.

Bei einer Entfernung von 120 m bis 250 m beträgt der Beitrag fünfzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Gemeinsame Vorschriften

a) Steuern und Abgaben

Art. 57

Die Wasserversorgung kann die von übergeordneten Hoheitsträgern auf Ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben in vollem Umfang weiter verrechnen.

b) Zahlungspflicht

Art. 58

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

c) Rechnungsstellung

Art. 59

Anschluss- sowie Feuerschutzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

d) Fälligkeit

Art. 60

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

e) Verzugszins

Art. 61

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁴ zu verzinsen.

f) Verjährung

Art. 62

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zwanzig Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

g) Betreuung / Wassersperre

Art. 63

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre anordnen.¹⁵

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

Vertrag mit der politischen Gemeinde

Art. 64

Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

¹⁴ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

¹⁵ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherung erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat muss für den Löscheinsatz der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Private Anlagen

Art. 65

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 66

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

Art. 67

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 68

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. Juni 2011.

Inkrafttreten

Art. 69

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Fakultatives Referendum

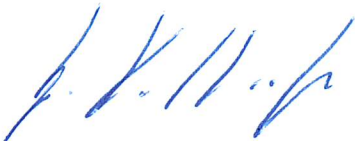
Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. März 2025 bis 30. April 2025.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 13. März 2025.

Verwaltungsrat der Wasserkorporation Zuzwil

Präsidium:



Guido Vollenweider

Administration:



Corinne Fuchs

